Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für:

- das Gemeindehaus in Meidelstetten und
- die Gemeinderäume in Bernloch

§ 2 Allgemeines

- (1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume sind Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde Bernloch / Meidelstetten mit Oberstetten und stehen in deren Eigentum. Sie dienen in erster Linie den Zielen der Kirchengemeinde:
 - Verkündigung und Vertiefung des Glaubens an Jesus Christus.
 - Gemeinschaft von Christen und kirchlichen Gruppen,
 - Gesprächen und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Boden des Evangeliums,
 - als Begegnungsstätte, in der sich kirchliches Leben entfalten und erneuern kann. Alle Veranstaltungen – auch Veranstaltungen von Gästen, welche die Räume mieten – müssen mit dem Sinn und Zweck dieser Häuser vereinbar sein.

Sie stehen Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Text Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen Veranstalter, Benutzer und Besucher verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem dazugehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen, von der Gesamtkirchengemeinde oder den Aufsichtspersonen, erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter bzw. die/der Veranstalter/in ist der Gesamtkirchengemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden von der Gesamtkirchengemeinde verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Gruppenleiters bzw. des Veranstalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (3) Die Gemeindeleitung behält sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, einzelne Gruppen sofort von der Benutzung auszuschließen.
- (5) Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen Erlaubnis des Gesamtkirchengemeinderats. Die Nebenräume werden nur in Ausnahmefällen vermietet.
- (2) Regelmäßige Gruppen der Kirchengemeinde haben Vorrang vor privaten Reservierungen. Die regelmäßige Belegung von Gruppen kann auch während der Anmietung der Fall sein.
- (3) Sonderveranstaltungen sind mit den regelmäßigen Belegungen abzuklären, ggf. entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat.
- (4) Reservierungen werden maximal sechs Monate im Voraus gegeben, bei Anfragen wegen Konfirmationen maximal neun Monate. Liegen zu diesem Zeitpunkt mehrere private Anfragen vor, entscheidet das Los (Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde haben Vorrang).

§ 5 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigung auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Die aufsichtspflichtigen Personen (Gruppenleiter bzw. Veranstalter) sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem/der zuständigen Hausmeister/in oder der Gemeindeleitung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (4) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumungsarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
- (5) Die Grundreinigung (besenrein) des Saales, sowie die Grund- und Endreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der Toiletten nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach, jedoch spätestens bis zur nächsten Veranstaltung zu erfolgen.
- (6) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde stellt zur Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume die Küchen und deren Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte, bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind alle Vorräte bzw. Lebensmittel vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Technische Einrichtungen dürfen nur durch fachkundige Personen bedient werden. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein abzugeben. Das Fundamt der Gemeinde Hohenstein verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Tiere dürfen in die Einrichtungen **nicht** mitgebracht werden.
- (4) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
- (5) Restmüll, Biomüll, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Auf die Anlieger ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gesamtkirchengemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gesamtkirchengemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und andere Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden. Die Gesamtkirchengemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden folgende Gebühren erhoben:

Gemeindehaus Meidelstetten Saal: 130,-- EUR

Küche: 35,-- EUR Nebenräume (in Ausnahmefällen): 50,-- EUR

Gemeindesaal Bernloch mit Küche: 65.-- EUR

Die Buchung der gemeindeeigenen Räume gilt erst nach Eingang der Benutzungsgebühr auf das Konto der Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Bernloch/Meidelstetten mit Oberstetten (siehe Anmietungsvertrag) als bestätigt.

(2) Ermäßigte Gebühren:

Im Einzelfall kann die Gemeindeleitung bei Veranstaltungen geringere Gebühren festsetzen.

- (3) Von der Gebühr nach Abs. 1 sind folgende Veranstaltungen ausgenommen, sofern kein Eintritt verlangt wird oder Gewinnerzielungsabsicht besteht:
 - Gruppen und Kreise der Gesamtkirchengemeinde
 - Kirchliche Veranstaltungen
 - Vereinsinterne Veranstaltungen
 - Veranstaltungen der bürgerlichen Gemeinde Hohenstein

Sollte bei den oben genannten Veranstaltungen die Küche benutzt werden, fällt eine Gebühr in Höhe von 35 EUR an. Diese ist bei Buchung auf das Konto der Kirchenpflege zu überweisen.

(4) Im Falle der Küchenbenutzung werden beschädigte Teile bzw. ein Küchenfehlbestand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung trat am 01.09.2007 in Kraft. Die geänderte Fassung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Hohenstein, den 04.02.216 Gesamtkirchengemeinderat

Stefan Mergenthaler
Pfarrer und 1. Vorsitzender
der Gesamtkirchengemeinde
Bernloch und Meidelstetten
mit Oberstetten

Silke Werz 2. Vorsitzende der Kirchengemeinde Bernloch Edmund Friedl
2. Vorsitzender der Kirchengemeinde Meidelstetten und der Gesamtkirchengemeinde Bernloch und Meidelstetten mit Oberstetten